

# Statuten des Vereins

## up!schweiz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „up!schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar ZG. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Schweiz.

### 2. Zweck

- a) Der Verein „up!schweiz“ vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom freien Geist getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Der Verein steht für Gerechtigkeit und Weltoffenheit, für eine Ordnung der freien Marktwirtschaft und für einen freiheitlichen Rechtsstaat. Der Verein lehnt totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art - unabhängig, ob von rechts oder links - strikt ab.
- b) Die Freiheit des Menschen und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben sind unantastbar, solange keinem Dritten Schaden entsteht. Das bedeutet, dass niemand daran gehindert werden darf freiwillige Vereinbarungen zu treffen. Kein Individuum, keine Institution, kein Unternehmen und keine staatliche Stelle hat das Recht, mit oder ohne Androhung von Gewalt, jemanden zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun und in die Eigentumsrechte des Einzelnen einzugreifen. Dieses politische Ziel ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- c) Der Verein erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen. Dabei sind die grundsätzlichen Ziele des Vereins bei jeglicher Form der Zusammenarbeit als unabweichliche Basis anzusehen.

### 3. Mittel

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge, sondern finanziert sich durch freiwillige Zuwendungen.

#### **4. Mitgliedschaft**

Der Verein kennt zwei Mitgliedschaftskategorien:

a) Supporter

Supporter kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Supporter sind nicht stimmberechtigt. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Driver

Der Vorstand kann Supporter zu Drivern ernennen. Driver engagieren sich aktiv für den Verein und sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Driver vertreten ein klassisch liberales Gedankengut und identifizieren sich mit den Werten des Vereins. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist mittels E-Mail oder Brief an den Präsident jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen oder in eine andere Mitgliederkategorie eingeteilt werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### **7. Sektionen**

Der Verein kann Sektionen bilden. Sektionen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Vereinsvorstand kann in den Sektionen Aufgaben an einen Sektionsvorstand delegieren.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

## 9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Zur Vereinsversammlung werden die Driver 10 Tage zum Voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Vereinsversammlung besitzt jeder Driver eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Vereinsversammlung wählt ein Präsidium, welches dem Vorstand vorsteht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 11. Unterschrift

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann mittels einstimmigen Beschluss auch Einzelzeichnungsrechte an Mitglieder des Vorstandes erteilen oder beschränkte Zeichnungsrechte an Personen ausserhalb des Vorstandes erteilen.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Driver dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Driver an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Driver an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Driver anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen das Liberales Institut, Zürich, welches frei darüber verfügen kann.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 28.09.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Silvan Amberg

.....

Roger Martin